

Was gibt es Neues bei Cross-Compliance & Co.?

Bedeutung der Neuregelung für Direktzahlungen und Cross-Compliance im Rahmen des Health-Checks für den praktischen Rübenbau und die Zuckerwirtschaft

■ Von Karsten Maier, Wirtschaftliche Vereinigung Zucker, Bonn

Die EU-Agrarminister haben am 20. November 2008 eine politische Einigung über den Gesundheitscheck zur Gemeinsamen Agrarpolitik erzielt. Zur Umsetzung dieser Entscheidung über den so genannten GAP-Health-Check wurden am 31. Januar 2009 drei Verordnungen sowie eine strategische Leitlinie für die Entwicklung des ländlichen Raums veröffentlicht. Für die praktische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist die Verordnung Nr. 73/2009 „mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ...“. Mit dieser Verordnung wurde die bisherige Regelung neu gefasst. Insbesondere beinhalten die Änderungen eine Ausdehnung der Entkoppelung der Direktzahlungen, die Abschaffung der obligatorischen Stilllegung und der Energiepflanzenprämie sowie eine Neuregelung der Modulation zur Stärkung des ländlichen Raums.

■ Wichtige Änderungen durch den Health-Check

Neben den in den Medien sehr umfassend behandelten Entscheidungen über die *Milchquotenregelung* enthält der „Health-Check“ eine *Erweiterung der Entkoppelung der Stützzahlungen*. Bei der GAP-Reform wurden die direkten Beihilfen bekanntlich entkoppelt, d.h. die Zahlungen waren nicht mehr an die Produktion eines bestimmten Erzeugnisses gebunden. Allerdings hatten mehrere EU-Mitgliedstaaten bestimmte an die Produktion gekoppelte Zahlungen zunächst noch beibehalten. Mit dem Health-Check wurden diese nun ebenfalls entkoppelt und in die Betriebsprämienzahlungen eingebunden. Ausnahmen sind nun lediglich noch die Mutterkuhprämie und die Prämien für Schaf- und Ziegenhaltung.

Eine weitere Änderung erfolgt bezüglich der *Hilfen für Sektoren mit besonderen Problemen* (so genannte „Artikel 68“-Maßnahmen). Bislang konnten die Mitgliedstaaten 10 % des jedem Sektor entsprechenden Anteils der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen einbehalten und in dem betreffenden Sektor für Umweltschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einsetzen. Hier wird es künftig mehr Flexibilität geben. Die Mittel müssen nicht mehr in denselben Sektor zurückfließen, sondern können zur Verfügung gestellt werden, um Nachteile in bestimmten Regionen auszugleichen. Betroffen sind unmittelbar Sektoren, die auf die Erzeugung von Milch, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Reis spezialisiert sind, sowie Sektoren, die Ansprüche in Bereichen aufstocken, die unter Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme fallen. Weitere Einsatzmöglichkeiten sind Maßnahmen im Bereich des Risikomanagements, etwa Ernterversicherungsregelungen, die bei Naturkatastrophen greifen.

Daneben sollen auch Mitgliedstaaten, die derzeit die *Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (SAPS)* anwenden, von diesen Bestimmungen profitieren können. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, haben hierzu nun noch bis 2013 die Möglichkeit, d.h., sie müssen nicht bereits ab 2010 zur Betriebsprämienregelung übergehen.

Zusätzliche Mittel für die Landwirte der EU-12: Die EU-12 erhalten 90 Millionen EUR, die ihnen die Anwendung von Artikel 68 der Verordnung so lange erleichtern sollen, bis alle Landwirte in den betreffenden Mitgliedstaaten Direktzahlungen erhalten.

Verwendung nicht ausgegebener Mittel: Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung anwenden, können der-

zeit nicht ausgegebene Mittel aus ihrem nationalen Finanzrahmen entweder für Artikel 68-Maßnahmen verwenden oder auf den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums übertragen.

Modulation: Derzeit werden alle Direktzahlungen in Höhe von über 5.000 EUR jährlich um 5 % gekürzt, und der betreffende Betrag wird in den Haushalt für die Entwicklung des ländlichen Raums eingestellt. Dieser Satz wurde durch die Health-Check-Beschlüssen bis 2012 auf 10 % aufgestockt. Bei Zahlungen von über 300.000 EUR jährlich wird ein zusätzlicher Abschlag von 4 % vorgenommen. Die Mitgliedstaaten können diese Mittel für die Aufstockung von Programmen in den Bereichen Klimawandel, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Erhaltung der biologischen Vielfalt, für Innovationen in diesen vier Bereichen und für flankierende Maßnahmen im Milchsektor verwenden. Die EU kofinanziert die transferierten Mittel in der Regel zu 75 % bzw. unter bestimmten Bedingungen bis zu 90 %. Damit stehen weniger Mittel für Direktzahlungen und entsprechend mehr für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Abschaffung der Flächenstilllegung und der Energiepflanzenprämie: Künftig sind Landwirte in der pflanzlichen Erzeugung von der Pflicht befreit, 10 % ihrer Flächen stillzulegen. Zudem wurde die Prämie für Energiepflanzen abgeschafft.

■ Schwerpunkte von „Cross-Compliance“

Neben diesen grundlegenden agrarpolitischen Entscheidungen erfolgte im Rahmen der Veröffentlichung der betreffenden EU-Verordnungen auch eine Neufassung der Cross-Compliance-Bestimmungen. Mit der „EU-Cross-Compliance-Verordnung“ wurde im Jahr 2003 im Rahmen der Reform der Agrarpolitik (GAP) bekanntlich die Gewährung von Direktzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft. Diese Regelungen sind Teil der Gemeinsamen Marktorganisationen. Verstöße gegen diese Vorschriften führen somit zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Hierzu erfolgten im Rahmen des Health-Checks Vereinfachungen, d.h. bestimmte Standards, die nicht relevant sind oder nicht unter die Verantwortung der Betriebsinhaber fallen, wurden gestrichen. Gleichzeitig wurden neue Anforderungen eingeführt, um den Umweltnutzen der Flächenstilllegung zu erhalten und das Wassermanagement zu verbessern.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen insbesondere:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Grundanforderungen an die Betriebsführung,

- 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen.

Hierzu gilt ein weitergehendes und detailliertes Kontroll- und Sanktionssystem.

Die für den Ackerbau und damit auch für den Rübenanbau wichtigsten Bestimmungen über „die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem und ökologischen Zustand“ sind in der neuen Verordnung in Anhang III aufgeführt.

Bezüglich Bodenerosion und Erhaltung der organischen Substanz im Boden sowie bezüglich der Bodenstruktur und Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. der Instandhaltung von Flächen sind die Bestimmungen gegenüber der Vorgängerverordnung praktisch unverändert. Danach sind als verbindliche Standards Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung vorgesehen, ferner Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen, sowie die Bearbeitung von Stoppelfeldern. Darüber hinaus ist die Beseitigung von Landschaftselementen untersagt und die Vermeidung des Vordringens unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen zum Gewässerschutz und zur Wasserbewirtschaftung. Danach sind künftig zum Schutz des Wassers gegen Verschmutzung und Abflüsse und zur Regulierung der Wasserverwendung Pufferzonen entlang von Wasserläufen zu schaffen. Neu sind zudem Verpflichtungen, die der Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung dienen, sofern entsprechende Verfahren vorgesehen sind.

■ Zusammenfassung

Es ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Direktzahlungen bezüglich des Bodenschutzes unverändert an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance) gebunden sind.

Neu vorgesehen sind Bestimmungen zum Wassermanagement. Diese Verpflichtungen gelten u.a. nach Anhang I für Zuckerrüben zur Herstellung von Zucker. Die Bedingungen sind in Artikel 4 und 6 (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) sowie in Anhang II (Grundanforderungen an die Betriebsführung) aufgeführt und unter Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsregelungen näher bestimmt.

Unter die „Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (gem. Anhang III) fallen beispielsweise Bestimmungen zur Erosionsvermeidung und Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur.

Darüber hinaus sind Verpflichtungen zur Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst sowie die Erstellung einer Humusbilanz und die Verpflichtung für Bodenhumusuntersuchungen unverändert näher bestimmt.

Die „Regelungen über Grundanforderungen an die Betriebsführung“ beinhalten für den Ackerbau u.a. Bestimmungen mit Bezug auf Besonderheiten für Schutzgebiete, Grundwasser, Klärschlamm und Nitrat. Zu nennen sind ferner Pflanzenschutz und Lebens- sowie Futtermittelsicherheit.

Hinzuweisen ist zudem auf die unveränderte Schwerpunktsetzung für die Unterstützung eines umfassenden Beratungssystems. Enthalten sind auch Beihilferegulungen zur Umstrukturierung des Zuckersektors einschließlich der bekannten nationalen Obergrenzen für die Rüben-Top-ups.

Kein Unkraut, kein Stress, kein Wunder:



Goltix® 700 SC

Die Versicherung vor Unkraut-Ärger:
Goltix 700 SC. Überlegener Langzeitschutz.
Flexibel einsetzbar im Vor- und Nachauflauf.
Beste Rübenverträglichkeit.

FCS – Ein Unternehmen der Mekhteshim-Agan Gruppe www.fcs-feinchemie.com Hotline 0800 3344243



**Perfektes Saatbett
Preisgünstig!**

Farmet-Kompaktomat

3,0 u.4,0m
3 Punkt

aufgesattelt 3,0-9,0 m
Flach-u. Tiefgrubber

ROHN Kombimat
Saatbettkombination
3,4 - 6,0 m

Großfederzahneggen 3-7m

ROHN 91610 Insingens
WERKZEUGFABRIK
Tel. 09869/616 Fax 610
e-mail: Rohn-GmbH@t-online.de
Günstige Ausstellungen u. Vorführgeräte